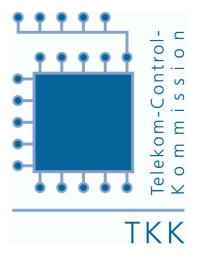
Telekom-Control-Kommission Mariahilferstrasse 77-79 1060 Wien

F 1/08



Wien, am 29.09.2008

Beantwortung der Fragen im Verfahren betreffend Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 3,5 GHz Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/08 betreffend die Ausschreibung von Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 3,5 GHz die Fragebeantwortung der Fragerunde wie folgt vorgenommen:

Alle bei der Telekom-Control-Kommission bis 15.09.2008 eingelangten Fragen werden im Folgenden wieder gegeben. Insoweit die Telekom-Control-Kommission die Fragen beantwortet hat, werden sämtliche Antworten ebenfalls wieder gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Antworten gegebenen Auskünfte der Telekom-Control-Kommission unverbindlich sind. Aus diesen Antworten können daher keine weiter gehenden Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden, als jene, die bereits aufgrund zwingender Rechtsvorschriften bestehen.

## Kapitel 1 - Einleitung

1. Welche Gründe gibt es für den Hinweis auf das (spätere) 450 MHz Vergabeverfahren, und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für das gegenwärtige 3,5 GHz-Vergabeverfahren?

Da die Möglichkeit besteht, mit den beiden Frequenzbereichen ein hybrides Netz zu errichten, finden sich in den beiden Ausschreibungsunterlagen entsprechende Hinweise auf das jeweils andere Vergabeverfahren. Weitergehende Konsequenzen für das gegenständliche Verfahren sind nicht gegeben. Etwaige Bewerbungen in den beiden Verfahren können unabhängig voneinander erfolgen.

2. Welche Auswirkungen gibt es in Bezug auf das 3,5 GHz Verfahren, wenn es für den Frequenzbereich 450MHz keinen Bieter gibt?

Die Anzahl der Bieter im Verfahren betreffend die Frequenzen aus dem Frequenzbereich 450 MHz hat keinerlei Auswirkungen auf das gegenständliche Verfahren.

### Kapitel 2 — Frequenzzuteilungsverfahren

3. Welche Begründung gibt es für die unterschiedliche Regionsaufteilung im Vergleich zum Verfahren F5/04, wodurch es jetzt zu deutlich mehr Koordinationsaufwand in der Frequenzplanung kommt?

Die im Verfahren F5/04 vorgenommene Aufteilung der Regionen basiert auf zusammenhängenden Wirtschaftsräumen. In der vorliegenden Ausschreibung möchte man der Nachfrage nach kleineren Regionen auf Basis von Bundesländergrenzen entgegenkommen.

4. Was passiert mit Regionen, für welche kein Antrag gem. diesem Verfahren eingebracht wurde?

Jene Frequenzen, die im Zuge dieses Vergabeverfahrens nicht zugeteilt werden, fallen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurück. Dieser entscheidet über die weitere Verwendung.

- 5. Was passiert, falls nur ein Antragsteller für eine spezifische Region einen Antrag stellt?
  - a. Kommt es in diesem Fall zu einer Auktion für diese spezifische Region?

Da im Antrag nur Bietberechtigungen und keine konkreten Pakete beantragt werden können, sind auch solche Regionen von der Auktion umfasst. Jener Antragsteller, der in seinem Antrag diese spezifische Region genannt hat, muss in der ersten Runde der Auktion ein entsprechendes Gebot abgeben, wenn er diese Region auch ersteigern möchte.

6. Laut 2.2 kommt ein Frequenzpaket pro Region zur Versteigerung. Wie danach in 3.3.2 dargestellt, sind in einigen Regionen mehr als ein Frequenzblock für die Versorgung der Region erforderlich.

Verstehen wir es richtig, dass alle zur Versorgung einer Region erforderlichen Frequenzblöcke (beispielsweise Region A: A1+A3, daher Frequenzblock 1+3) dem Höchstbieter einer Region zur Nutzung zugeteilt werden?

Wie in der Ausschreibungsunterlage dargestellt, setzen sich manche Regionen aus mehreren Teilpaketen zusammen. Diese Teilpakete nutzen teilweise unterschiedliche Frequenzen. Der erfolgreiche Bieter in einer Region erhält die aus Tabelle 10 ersichtlichen Teilpakete dieser Region.

#### Kapitel 3 — Frequenzspektrum

7. Welche Möglichkeiten des Frequenztausches mit bestehenden Frequenzeigentümern (aus F5/04) - auch von Teilpaketen innerhalb einer Region aufgrund der uneinheitlichen Frequenzpakete pro Region - bestehen nach der Vergabe?

Welche Verfahren sind seitens TKK und RTR hierfür vorgesehen?

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 besteht die Möglichkeit der Überlassung von Frequenzen. Dabei können auch Teilpakete innerhalb einer Region an andere Unternehmen überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission. Es ist daher vor Durchführung eines etwaigen Tausches ein Genehmigungsantrag bei der Telekom-Control-Kommission einzubringen, die Durchführung des Tausches kann erst nach der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission erfolgen.

8. Besteht die Möglichkeit, Wien als eigenständige Region nach dem Verfahren aus der Region A herauszulösen?

Ja, eine ähnliche Vorgehensweise wurde in der Vergangenheit bereits für das Burgenland gewählt.

- 9. Im Punkt 3.3.5 (4) wird festgehalten, dass eine Koordination zwischen Frequenznehmer aus dem Verfahren F 5/04 (bestehende Frequenzinhaber) und dem gegenständlichen Verfahren F1/08 zu erfolgen hat.
  - a. Inwieweit entsteht für bestehende Frequenzinhaber eine Verpflichtung zum Umbau bestehender Standorte, da ja eine Koordination mit dem vorherigen Lizenznehmer statt gefunden hat?

Aus dem vorliegenden Vergabeverfahren ergibt sich keine (Umbau-)verpflichtung für bestehende Frequenzinhaber.

b. Werden in diesem Fall bestehende Anlagen bevorzugt behandelt bzw. geschützt?

Siehe Antwort zu (a).

- 10. Wie wird die Versorgungspflicht gehandhabt, falls ein bestehender Frequenzinhaber aus dem Verfahren F5/04 eine Region gem. F1/08 erhält, welche sich nicht mit den Regionen aus F5/04 decken?
  - c. Kommt es hier nachträglich zu einer Änderung der Versorgungsauflagen aus F5/04?

Eine nachträgliche Änderung der Versorgungsauflagen ist nicht vorgesehen.

d. Können die gleichen Gemeinden, welche bereits gem. F5/04 versorgt sind auch als versorgt gem. F1/08 gelten, obwohl diese mit dem Frequenzspektrum aus F5/04 versorgt sind?

Nein. Die Versorgungsauflagen müssen mit dem jeweiligem Frequenzspektrum erfüllt werden.

e. Muss die Versorgungspflicht pro Frequenzspektrum oder pro Frequenzinhaber erfüllt werden?

Die Versorgungspflicht muss je Frequenzspektrum erfüllt werden.

f. Wird die Versorgungspflicht additiv aus F5/04 plus F1/08 gesehen oder separiert?

Siehe dazu Antwort zu Punkt c.

11. Bereits in der Ausschreibung 2004 wurde den Bietern zugestanden, die gegenständlichen Frequenzen auch im Zubringerbereich zur Anbindung von Funkstellen zur Kundenversorgung in anderen Frequenzbereichen (insbesondere WLAN nach 802.11) benutzen zu dürfen. Gilt diese Regelung weiterhin und damit auch im gegenständlichen Verfahren?

Die diesbezügliche Antwort in der Fragebeantwortung zur Ausschreibung 2004 gilt auch hier sinngemäß, d.h. eine Anbindung von WLAN-Hotspots ist zulässig.

12. Die Fristen für die Versorgungspflicht wurden maßgeblich verkürzt (von drei Jahren für die Erstversorgung auf ein Jahr). Wäre es denkbar, den ersten Stichtag zumindest für die Regionen A und C auf 31.12.2010 zu verlegen (und demgemäß den zweiten Stichtag auf den 31.12.2011)?

Eine Änderung der Ausschreibungsunterlage im Hinblick auf die Versorgungspflicht ist nicht geplant.

13. Die Kosten für die Überprüfung durch die TKK sind vom Frequenzinhaber zu tragen. Mit welchen Kosten ist hier erfahrungsgemäß pro Überprüfung (es sind zwei Überprüfungen in Summe zu berücksichtigen) zu rechnen?

Die Kosten der Überprüfung hängen im Wesentlichen von der Anzahl der durchzuführenden Messungen ab, und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffern. In vergleichbaren Fällen lagen Sie jedoch die Kosten pro Messpunkt bei etwas mehr als 100.- Euro. Die Anzahl der Messpunkte hängt jedoch von dem vom Betreiber angegebenen Versorgungsgrad und der Größe der zu überprüfenden Region ab.

#### Kapitel 4 — Antragsunterlagen

- 14. Wem wird Einblick in das Antragsschreiben gewährt?
  - a. Besteht prinzipiell die Möglichkeit, eine zweite Antragsversion mit gelöschten oder verdeckten Geschäftsgeheimnissen einzureichen?

Da die Antragsteller eine Verfahrensgemeinschaft bilden, steht grundsätzlich allen anderen Antragstellern das Recht auf Akteneinsicht zu. Einsicht ist jedenfalls in jene Teile des Antrages zu gewähren, die die Grundlage für die Entscheidung bilden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Teile des Antrages als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu kennzeichnen. Im Einzelfall entscheidet die Telekom-Control-Kommission darüber, ob derart gekennzeichnete Informationen im Zuge der Akteneinsicht anderen Parteien zugänglich gemacht werden (darüber wird der Antragsteller jedenfalls vorab informiert).

- 15. Organisationsstruktur (Abschnitt 4.1)
  - b. Reichen jeweils Kopien des Handelsregisterauszugs bzw. Gesellschaftsvertrages?

Ja

c. Anhand welcher Dokumente sind Zustellungsbevollmächtigter und bevollmächtigter Vertreter auszuweisen?

Die Vertretungsvollmacht ergibt sich entweder aus dem Firmenbuch oder es kann eine ausdrückliche Vertretungsvollmacht (die firmenmässig gezeichnet sein muss) erteilt werden. Ein Zustellbevollmächtigter kann vom für das Unternehmen vertretungsbefugten Personen namhaft gemacht werden, bei Anwälten reicht der Verweis auf die erteilte Vollmacht.

16. In welcher Art soll die "Zuverlässigkeit" angegeben werden? Ist hier die übliche Angabe der Verfügbarkeit des Dienstes (Ausfalldauer/Betriebszeitraum) in Prozent gemeint?

Eine Beschreibung der Zuverlässigkeit in der oben beschriebenen Form ist zulässig.

## Kapitel 5 — Modalitäten

17. Ist im Fall einer persönlichen Übergabe der Antragsunterlagen, eine terminliche Abstimmung im Vorfeld erforderlich? (Abschnitt 5.2)

Es ist keine Abstimmung erforderlich, der Antrag ist lediglich verschlossen zu übergeben.

# Kapitel 6 — Gebühren

18. Werden dem Lizenznehmer neben Frequenznutzungsentgelt, Frequenznutzungsgebühren ggf. anfallenden Beratungskosten noch weitere Gebühren in Rechnung gestellt (z.B. bestimmte regelmäßige Verwaltungskosten o.ä.)

Jedes Unternehmen, welches in Österreich gemäß § 15 TKG 2003 Kommunikationsdienste anbietet, ist gemäß § 10 KOG verpflichtet, Finanzierungsbeitrag zu entrichten. Dieser ist umsatzabhängig. Weitere Gebühren fallen nicht an.